



# Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage

## Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

---

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Ökostrom Schweiz  
Technoparkstr. 2  
8406 Winterthur

Datum der Stellungnahme:

23. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Albert Meier, Leiter Politik, 079 745 03 35, albert.meier@oekostromschweiz.ch  
Martin Hiefner, stv. Leiter Politik, 056 444 24 98, martin.hiefner@oekostromschweiz.ch)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an [vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch](mailto:vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch) zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

## **1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?**

Ökostrom Schweiz erachtet eine verlässliche und stabile Zusammenarbeit mit der EU im Strombereich als zentral, um Versorgungssicherheit und Netzstabilität zu gewährleisten und die energie- und klimapolitischen Ziele der Schweiz zu erreichen. Die angestrebte Marktintegration bietet hierfür eine wichtige Grundlage.

Zu institutionellen und übergeordneten Fragen des EU-Vertragspakets nehmen wir als fachlich spezialisierter Verband keine Stellung.

## **2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?**

Ökostrom Schweiz, Fachverband landwirtschaftliches Biogas, äussert sich ausschliesslich zum Stromabkommen im EU-Paket und beurteilt dieses positiv. Wesentliche Gründe dafür sind:

### **1. Neue Marktchancen für Landwirtschaftsbetriebe**

Das im Stromabkommen verankerte Ziel der Marktintegration sowie die geplante vollständige Strommarkttöffnung in der Schweiz bieten neue Vermarktungsperspektiven für landwirtschaftliche Betriebe, die erneuerbaren Strom aus Biogas und Photovoltaik produzieren. Diese Entwicklung begünstigt innovative Geschäftsmodelle und schafft mittelfristig die Voraussetzungen, um den Mehrwert aus dezentraler Eigenproduktion besser zu nutzen. Damit kann die Wirtschaftlichkeit von Landwirtschaftsbetrieben gestärkt und ein Beitrag zur Zielerreichung der nationalen Klimapolitik geleistet werden.

### **2. Rechtssicherheit bei Förderinstrumenten**

Im Abkommen ist festgehalten, dass der Anteil erneuerbarer Energie im Energiesystem erhöht werden soll. Besonders zu würdigen ist, dass die wichtigsten Fördersysteme für erneuerbare Energien im Abkommen explizit als binnenmarktkonform anerkannt werden und zumindest in einer Übergangsphase nach Inkrafttreten rechtlich abgesichert sind. Dies ist entscheidend für die Investitionssicherheit.

### **3. Systemintegration und Kostenoptimierung**

Das Abkommen unterstützt die Transformation des Schweizer Energiesystems hin zu einer erneuerbaren und klimafreundlichen Energieversorgung. In einem integrierten, grenzüberschreitenden Markt können die Auslastung von erneuerbaren Produktionsanlagen und Speichern optimiert, systemische Reservekosten reduziert und mittelfristig die Gesamtenergie- und Systemkosten für Konsumentinnen und Konsumenten gesenkt werden.

### **4. Beitrag zur Versorgungssicherheit**

Aus einer übergeordneten Perspektive leistet das Abkommen einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Versorgungssicherheit und Netzstabilität im Schweizer Stromsystem. Die Schweiz ist als Drehscheibe für den Strom auf eine gute Koordination der Stromflüsse angewiesen. Das Stromabkommen mit der EU ist Voraussetzung dafür, dass Schweizer Behörden und Organisationen künftig in europäischen Gremien eingebunden sind, den Strombinnenmarkt mitgestalten und Versorgungsrisiken entschärfen können.

### **3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?**

#### **3.1. Allgemeine Bemerkungen**

Ökostrom Schweiz äussert sich spezifisch zum Stromabkommen, siehe Bemerkungen und Anträge unter 3.2.1

#### **3.2. Weiterentwicklungsteil**

##### **3.2.1. Strom**

Aus Perspektive der landwirtschaftlichen Biogasproduzenten beurteilen wir die inländischen Umsetzungsvorschläge zum Stromabkommen grossmehrheitlich positiv.

Verbesserungsbedarf erkennen wir hinsichtlich der Aussetzung von Förderbeiträgen bei negativen Marktpreisen und hinsichtlich des Mindestanteils an Elektrizität aus erneuerbarer Energie:

- Die vorgeschlagene Aussetzung von Förderanreizen in Negativpreisperioden begrüssen wir grundsätzlich als marktoptimierende Weiterentwicklung. Sie sollte jedoch ausschliesslich für Neuanlagen gelten, sodass Anlagenbetreiber von Anfang an entsprechend bauen (zusätzlicher Speicherbedarf) und ihre Betriebskonzepte darauf ausrichten können. Die im Entwurf vorgesehene Ungleichbehandlung zwischen Biogasanlagen im System der Betriebskostenbeiträge und solchen im System der gleitenden Marktprämie lehnen wir entschieden ab. Diese Differenzierung ist weder sachlich noch systematisch begründbar und würde insbesondere bestehende Anlagen, die aus der KEV ausscheiden, benachteiligen (vgl. unsere Anträge).
- Wir begrüssen es explizit, dass die Grundversorgung auch unter dem Stromabkommen einen Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbarer Energie beinhalten soll. Um den Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz zu unterstützen, sollte dieser Mindestanteil jedoch – sofern kompatibel mit dem EU-Recht – auf die inländische Produktion bezogen sein.

#### **Gesetzesanpassungen**

3.2.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)	Art. 29d Abs. 4	<p><i>Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keine gleitende Marktpremie, sofern die Anlage ab dem 1. Januar 2027 Inkrafttreten der Bestimmung in Betrieb genommen wurde wird.</i></p>	<p>Für Anlagen, die erneuerbaren Strom produzieren, müssen im System der gleitenden Marktpremie wie auch bei Beanspruchung von Betriebskostenbeiträgen die gleichen Voraussetzungen gelten. Im Sinne der Planungs- und Investitionssicherheit sollen die Bestimmungen für Neuanlagen gelten, die nach Inkrafttreten des Stromabkommens und der Schweizer Umsetzungsgesetzgebung den Betrieb aufnehmen.</p> <p>Art. 29d Abs. 4 und Art. 33a Abs 2<sup>bis</sup> EnG sind dahingehend aufeinander abzustimmen.</p>
	Art. 33a Abs. 2 <sup>bis</sup>	<p><i>Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keinen Betriebskostenbeitrag, sofern die Anlage ab Inkrafttreten der Bestimmung in Betrieb genommen wird.</i></p>	<p>Für Anlagen, die erneuerbaren Strom produzieren, müssen im System der gleitenden Marktpremie wie auch bei Beanspruchung von Betriebskostenbeiträgen die gleichen Voraussetzungen gelten. Im Sinne der Planungs- und Investitionssicherheit sollen die Bestimmungen für Neuanlagen gelten, die nach Inkrafttreten des Stromabkommens und der Schweizer Umsetzungsgesetzgebung den Betrieb aufnehmen.</p> <p>Art. 29d Abs. 4 und Art. 33a Abs 2<sup>bis</sup> EnG sind dahingehend aufeinander abzustimmen.</p>

3.2.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)	Art. 7a Abs. 2	<p><sup>1</sup> Die Grundversorger bieten als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das insbesondere auf der Nutzung von <b>inländischer</b> erneuerbarer Energie beruht (Standardstromprodukt).</p> <p><sup>2</sup> Sie setzen in der Grundversorgung die folgenden Mindestanteile an Elektrizität ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. einen Mindestanteil an Elektrizität aus ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien <b>aus dem Inland</b>;</li> <li>b. einen Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbaren Energien <b>aus Anlagen im Inland</b>; reicht ihre erweiterte Eigenproduktion dafür nicht aus, so beschaffen sie die nötigen <b>inländischen</b> Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge.</li> </ul>	<p>Wir begrüssen die Beibehaltung eines Mindestanteils an Elektrizität aus erneuerbaren Energien in der Grundversorgung.</p> <p>Von Bedeutung wäre insbesondere ein inländischer Mindestanteil, der die energie- und klimapolitischen Zielsetzungen der Schweiz unterstützt und für grösstmögliche Transparenz gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten sorgt.</p> <p>Sollte ein inländischer Mindestanteil definitiv nicht mit dem Prinzip der Nicht-Diskriminierung vereinbar sein, so sollte der Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbaren Energien mindestens den aktuellen Anteil erneuerbarer Energien im gesamten europäischen Strommarkt widerspiegeln.</p>
--	-------------------	--	--

#### 4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Ökostrom Schweiz beschränkt seine Beurteilung auf den Weiterentwicklungsbereich Strom im Rahmen des Schweiz-EU-Pakets und beurteilt diesen grundsätzlich positiv. Das Stromabkommen schafft neue Vermarktungsperspektiven für landwirtschaftliche Biogasproduzenten und sichert die zentralen Förderinstrumente ab. Zudem unterstützt es die Transformation zu einer erneuerbaren Energieversorgung, trägt wesentlich zur Versorgungssicherheit und Netzstabilität bei und senkt mittel- und langfristig Systemkosten durch verbesserte Marktintegration.

Bezüglich der inländischen Umsetzung ist aus unserer Sicht eine Nachjustierung bei den Regelungen zu Negativpreisphasen erforderlich. Entscheidend ist die Gleichbehandlung von Biogasanlagen, unabhängig davon, ob sie über das System der gleitenden Marktpreämie oder der Betriebskostenbeiträge gefördert werden.